

Newsletter-01-2024

25.01.2024

1. Verlängerung der Wartezeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG von 18 auf 36 Monate

Alle demonstrieren gegen die Pläne von Rechtsextremisten, die Menschenwürde zu relativieren – die „Ampel“ möchte die Menschenwürde relativieren. Denn nichts anderes ist es, wenn Betroffene des AsylbLG für 36 Monate keinen Zugang zum menschenwürdigen Existenzminimum haben sollen, welches in Deutschland durch den Regelsatz definiert ist.

Hier in aller Kürze Argumente gegen diesen Irrsinn:

- Gründe und SPD haben noch im November 2023 mit guten Argumenten [im Bundestag](#) erklärt, warum ein [Gesetzentwurf der CDU/CSU](#) zur Verlängerung der Wartezeit auf 36 Monate falsch sei.
- Der [Wissenschaftliche Dienst des Bundestages](#) hat im Dezember 2023 dargelegt, wie der Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion zu dem Thema ist: Mit zahlreichen Nachweisen wird belegt, dass schon die Wartezeit von 18 Monaten verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.
- Das [UN-Komitee zur Konvention gegen Rassismus](#) (ICERD) hat Deutschland aufgefordert, die Ungleichbehandlung im Zugang zu Gesundheitsleistungen zu beenden.
 - o Durch eine Verlängerung der Wartezeit würde auch die diskriminierende Beschränkung auf akute Krankenbehandlung (§ 4 AsylbLG) verlängert – Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen würden so noch mehr in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werden.
- Das BVerfG hat festgestellt, dass eine Begrenzung auf Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) nur zulässig sein kann, wenn das für einen kurzen Zeitraum der Fall ist UND, wenn der Gesetzgeber nachvollziehbar darlegen kann, dass zu erwarten ist, dass während dieses Zeitraums auch tatsächlich niedrigere Bedarfe entstehen.
 - o Sowohl 18 als erst recht auch 36 Monate sind keine „kurzen Zeiträume“! Besonders kleinen Kindern kann kaum erklärt werden, dass 18 oder 36 Monate „kurz“ sein sollen.
 - o Aus dem Migrationsrecht ergibt sich eher, dass 3 Monate die Abgrenzung zwischen kurz und dauerhaft sind (§ 6 AufenthG: Kurzaufenthalt bis 90 Tage, ab 91 Tagen Daueraufenthalt; § 2a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU: bis zu 3 Monate Kurzaufenthalt).
 - o Bis heute gibt es keine Bedarfsermittlung für AsylbLG-Betroffene in den ersten Monaten ihres Aufenthalts in Sammelunterkünften.

Ich habe bereits Verfahren für Mandant:innen anhängig, wo wir unter anderem die Wartezeit von 18 Monaten angreifen. Ich rufe dazu auf, das möglichst flächendeckend zu tun. Sollten die 36 Monate kommen, MUSS diese Regelung möglichst massiv und massenhaft angegriffen werden!

2. Grüne finden Verlängerung der Wartezeit auf 36 Monate falsch, stimmen aber zu

Man kennt es leider von den Gründen schon zu oft: sie finden etwas falsch und haben noch bis vor kurzen vehement dagegen argumentiert – wenn es dann aber ernst wird, stimmen sie gegen ihre Überzeugung und für die Regierungsbeteiligung und weitere Karriere...

Im Bundestag haben Filiz Polat, Stephanie Aeffner, Lisa Badum, Dr. Janosch Dahmen, Leon Eckert, Bernhard Herrmann, Dr. Kirsten Kappert Gonther, Sven Lehmann, Susanne Menge, Swantje Henrike Michaelsen und Christina-Johanne Schröder (alle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, dass sie die Verlängerung der Wartezeit falsch finden, aber [„In der Abwägung aller Aspekte werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen.“](#)

Stephanie Aeffner schrieb daraufhin eine [Rundmail](#) (aus irgendeinem Grund war ich Teil des Adressatenkreises), die mich wirklich sehr erbost hat, da ich es persönlich unerträglich finde, wenn jemand gegen ihre Überzeugung handelt und dann auch noch dafür Zustimmung und Verständnis einfordert/erbittet/erwartet. Ich habe mir daher erlaubt, eine [Antwort](#) auf die e-mail zu senden. Vielleicht hilft es für die Zukunft, wenn die lieben Abgeordneten viel häufiger solche Reaktionen erhalten – die Demonstrationen von Hunderttausenden gegen die Relativierung der Menschenwürde genügen offensichtlich noch nicht als Botschaft.

3. EU-Bürger:innen und Zugang zur Existenzsicherung

Im [newsletter 20-2022](#) hatte ich Folgendes vermeldet:

Das LSG Hessen hat entschieden, dass hilfebedürftige EU-Bürger:innen, die keine Arbeitnehmer:innen sind und auch sonst kein materielles Freizügigkeitsrecht haben, Zugang zu vollen Leistungen der Sozialhilfe haben (Hessisches LSG, Beschluss vom 31.10.2022 – L 4 SO 133/22 B ER). Da sich das Hessische LSG damit gegen eine BSG-Entscheidung stellt (BSG vom 29.03.2022 – B 4 AS 2/21 R), bleibt es hoch-spannend, wie sich die Rechtsprechung dazu weiter entwickelt...

Das BSG (vom 29.03.2022 – B 4 AS 2/21 R) hatte angedeutet, dass Leistungen komplett entzogen werden dürften, wenn hilfebedürftige EU-Bürger:innen in ihren Herkunftsstaat ausreisen können, dies aber nicht tun (Konstruktion einer sozialrechtlichen Ausreiseobliegenheit bei nicht bestehender migrationsrechtlicher Ausreisepflicht). Nun hat das LSG Baden-Württemberg (vom 14.06.2023 – L 2 SO 1789/22) entschieden, dass Überbrückungsleistungen den Zugang zur vollen Sozialhilfe eröffnen, und zwar so lange, bis eine vollziehbare migrationsrechtliche Ausreisepflicht vorliegt. Im konkreten Fall wurden auch Leistungen nach Kapitel 8 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) als Überbrückungsleistungen gewährt, denn auch diese sind Teil der Sozialhilfe. Damit wird die Position gestärkt, dass die Forderung nach einer sozialrechtlichen Ausreiseobliegenheit unzulässig ist.

4. Online-Broschüre: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel

Aus dem [newsletter von Harald Thomé](#):

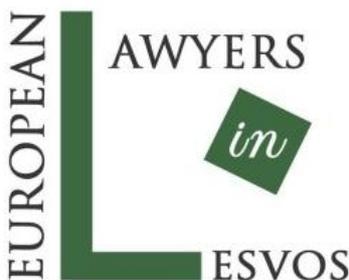
Der Paritätische hat eine neue Online-Broschüre veröffentlicht: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel Die Sicherung des Lebensunterhalts ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung der meisten Aufenthaltstitel in Deutschland. Gleich zu Beginn des Aufenthaltsgesetzes, in § 5, ist dies als „allgemeine Erteilungsvoraussetzung“ formuliert, die in der Regel für alle Aufenthaltstitel erfüllt sein muss. Im weiteren Wortlaut des Gesetzes finden sich jedoch zahlreiche Fälle, in denen von dieser Regelvoraussetzung abgesehen werden kann oder muss. Download: <https://t1p.de/8xnb5>

5. AsylbLG: Behörde muss Barauszahlungen durch ordentliche Aktenführung beweisen

Das SG Karlsruhe (Beschluss vom 06.12.2023 – S 12 AY 2765/23) hat entschieden, dass die Leistungsbehörde, wenn sie AsylbLG-Leistungen bar auszahlt, im Zweifelsfalle beweisen muss, wann welche Leistungen an wen ausgezahlt wurden. Dazu müssen ggf. aussagekräftige Akten vorgelegt werden.

Die Konsequenz ist, dass bei der Behauptung der:des Leistungsberechtigten, er:sie habe die Leistung nicht erhalten, die Behörde den Gegenbeweis antreten muss.

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

AfD Verbot - Jetzt - unterschreiben !

[Petition unterstützen](#)

Diese Petition ist an den Bundesrat, den Deutschen Bundestag und hilfsweise an alle Landtage gerichtet.

Die Unterschriften dieser Petition dienen aktuell dem Bundestagsabgeordneten Marco Wanderwitz zur Unterstützung bei der Einreichung seines AfD-Verbotsantrags.

Siehe auch hier:

<https://afd-verbot.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

